

05.09.97**Wi - U****Verordnung****des Bundesministeriums
für Wirtschaft**

**Verordnung über die Kennzeichnung von Haushaltsgeräten mit
Angaben über den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen
Ressourcen (Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung -
EnVKV)****A. Zielsetzung**

Ziel dieser Verordnung ist die Umsetzung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates vom 22. September 1992 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen und der aufgrund der vorgenannten Richtlinie von der Kommission erlassenen Durchführungsrichtlinien (bislang Richtlinien 94/2/EG, 95/12/EG, 95/13/EG, 96/60/EG, 96/89/EG und 97/17/EG) sowie der Richtlinie 86/594/EWG des Rates vom 1. Dezember 1986 über die Geräuschemissionen von Haushaltsgeräten in nationales Recht.

Die Richtlinien bezwecken, den Energieverbrauch von Haushaltsgeräten durch eine verbesserte und europaweit einheitliche Verbraucherinformation weiter zu verringern. Gleichzeitig soll Handelshemmnissen im Binnenmarkt entgegengewirkt werden, die sich aus isolierten nationalen Regelungen der Mitgliedsstaaten auf diesem Gebiet ergeben können.

Deutschland ist verpflichtet, die Vorschriften der Richtlinie 92/75/EWG vom 1. Januar 1994 an anzuwenden; die Vorschriften der Durchführungsrichtlinien der Kommission sind von unterschiedlichen Zeitpunkten an (1. Januar 1995 bis 1. Juli 1998) anzuwenden.

B. Lösung

Der vorliegende Verordnungsentwurf lehnt sich eng an die Regelungen der Richtlinien 92/75/EWG, der Durchführungsrichtlinien sowie der Richtlinie 86/594/EWG an. Die Verordnung soll Lieferanten und Händler verpflichten, für Endverbraucher angebotene und ausgestellte Haushaltsgeräte mit einheitlichen Etiketten und ergänzenden Produktinformationen zu versehen, die standardisierte Angaben über den Energieverbrauch sowie gegebenenfalls den Verbrauch an anderen Ressourcen und zusätzliche Angaben enthalten. Derartige Angaben werden für die in der Anlage zur Verordnung im einzelnen angeführten Elektro-Haushaltsgeräte erforderlich (bislang für Kühl- und Gefriergeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, kombinierte Wasch-Trockenautomaten und Geschirrspüler).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für den Bund entstehen keine Kosten.

2. Vollzugaufwand

Kosten bei der Ausführung dieser Verordnung durch Landes- und Kommunalbehörden können derzeit nicht abgeschätzt werden. Sie dürften aber grundsätzlich im Rahmen der Kosten abdeckbar sein, die für die üblichen Überwachungsaufgaben anfallen.

E. Sonstige Kosten

Mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus der Verordnung fallen - in engem Rahmen - Kosten für Lieferanten und Händler an. Die Bundesregierung hat bereits bei der Beratung der Richtlinien in den EU-Gremien darauf hingewirkt, daß nur möglichst geringe Belastungen für die Wirtschaft entstehen. Insbesondere die Möglichkeit, daß die Lieferanten ein eigenes, möglichst kostengünstiges Verfahren für die Lieferung der erforderlichen Etiketten wählen können, trägt zur Kostenent-

lastung bei. Im übrigen kann davon ausgegangen werden, daß sich die Verbrauchskennzeichnung für den Handel bei der Beratung der Kunden kostenentlastend auswirkt.

Im Einzelfall kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Verordnung geringfügige Verbraucherpreiserhöhungen auslöst. Deren Umfang ist derzeit nicht abschätzbar. Dem stehen für die zu erwartende Nutzungsdauer der Haushaltsgeräte ungleich höhere Einsparungen an Kosten für Energie und andere wichtige Ressourcen gegenüber. Deshalb werden spürbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, durch die Rechtsverordnung nicht erwartet.

05.09.97

Wi - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft

Verordnung über die Kennzeichnung von Haushaltsgeräten mit
Angaben über den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen
Ressourcen (Energieverbrauchs-kennzeichnungsverordnung -
EnVKV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (441) - 630 01 - En 64/97

Bonn, den 5. September 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Wirtschaft zu
erlassende

Verordnung über die Kennzeichnung von Haushalts-
geräten mit Angaben über den Verbrauch an Energie
und anderen wichtigen Ressourcen (Energieverbrauchs-
kennzeichnungsverordnung - EnVKV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Verordnung über die Kennzeichnung von Haushaltsgeräten mit Angaben
über den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen Ressourcen
(Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung - EnVKV) ***

Vom ...

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1632) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Arten von Haushaltsgeräten, die in Anlage 1 aufgeführt sind, auch wenn die Geräte für nicht haushaltsübliche Zwecke angeboten oder ausgestellt werden.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für Beschriftungen, Leistungsschilder und sonstige Zeichen an Haushaltsgeräten, soweit diese nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind oder aus Sicherheitsgründen angebracht werden.

* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates vom 22. September 1992 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (ABl. EG Nr. L 297 S. 16) sowie der in Anlage 1 aufgeführten Richtlinien.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung

1. ist Lieferant der Hersteller oder, wenn dieser nicht in den Europäischen Gemeinschaften ansässig ist, dessen zugelassener Vertreter in den Europäischen Gemeinschaften oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, derjenige, der das Haushaltsgerät in den Europäischen Gemeinschaften vermarktet;
2. ist Händler jeder, der Haushaltsgeräte für den Endverbraucher zum Kauf, zur Miete oder ähnlicher entgeltlicher Gebrauchsüberlassung anbietet oder ausstellt;
3. ist Datenblatt die einheitliche Zusammenstellung von Angaben über ein bestimmtes Gerätemodell;
4. sind andere wichtige Ressourcen Wasser, Chemikalien oder sonstige Ressourcen, die das betreffende Haushaltsgerät bei Normalbetrieb verbraucht;
5. sind zusätzliche Angaben weitere Angaben über die Leistung des Haushaltsgeräts, die mit dessen Verbrauch an Energie oder anderen wichtigen Ressourcen im Zusammenhang stehen oder für die Beurteilung dieses Verbrauchs von Nutzen sind.

§ 3

Kennzeichnungspflicht

(1) Haushaltsgeräte, die für den Endverbraucher zum Kauf, zur Miete oder ähnlicher entgeltlicher Gebrauchsüberlassung angeboten oder ausgestellt werden, sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 sowie der Anlage 1 mit Angaben über den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen Ressourcen sowie zusätzlichen Angaben zu kennzeichnen.

(2) Eine Verpflichtung zur Kennzeichnung nach Absatz 1 besteht nicht bei Gerätemodellen, deren Herstellung vor dem Zeitpunkt eingestellt worden ist, von dem an nach Maßgabe der Anlage 1 bei den einzelnen Arten von Haushaltsgeräten die Kennzeichnung vorgenommen werden muß, sowie bei Gebrauchtgeräten.

(3) Die Lieferanten sind für die Richtigkeit der von ihnen auf Etiketten und Datenblättern nach § 4 gemachten Angaben verantwortlich; ihre Zustimmung zur Veröffentlichung dieser Angaben gilt als erteilt. Machen Händler bei nicht ausgestellten Geräten nach § 5 eigene Angaben, so sind sie für deren Richtigkeit verantwortlich.

§ 4

Etiketten, Datenblätter

(1) Lieferanten, die nach Ziffern 1 und 2 der Anlage 1 der Kennzeichnungspflicht unterliegende Haushaltsgeräte vertreiben, haben den Händlern Etiketten und Datenblätter in deutscher Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sie dürfen dabei nur zur Verfügung stellen

1. Etiketten, die den in Ziffern 3, 4 und 7 der Anlage 1 festgelegten Anforderungen entsprechen,
2. Datenblätter, die den in Ziffern 3, 5 und 7 der Anlage 1 festgelegten Anforderungen entsprechen.

(2) Werden in Absatz 1 Satz 1 genannte Haushaltsgeräte ausgestellt, so haben die Händler

1. die Geräte außen an der Vorder- oder Oberseite mit den in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Etiketten deutlich sichtbar und nicht verdeckt zu versehen,
2. die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 genannten Datenblätter zur Abgabe an den Endverbraucher bereitzuhalten.

(3) Die Lieferanten können ihr eigenes Verfahren für die Lieferung der erforderlichen Etiketten wählen. Insbesondere können sie das Etikett auch geteilt in ein Grundetikett, das nicht gerätespezifische Angaben enthält, und einen Datenstreifen, der die gerätespezifischen Angaben aufweist, liefern. Sie müssen jedoch sicherstellen, daß jedem Händler die Etiketten auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung stehen.

(4) Die Datenblätter sind in alle Produktbroschüren aufzunehmen, in denen das jeweilige Gerätemodell aufgeführt wird. Soweit die Lieferanten keine derartigen Produktbroschüren herstellen, haben sie Datenblätter mit anderen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die sie zu den Geräten mitliefern.

§ 5

Nicht ausgestellte Geräte

Werden Haushaltsgeräte über den Versandhandel, in Katalogen oder auf einem anderen Weg angeboten, bei dem Interessenten die Geräte nicht ausgestellt sehen, haben die Händler sicherzustellen, daß den Interessenten vor Vertragsabschluß die nach Ziffer 3, 6 und 7 der Anlage 1 erforderlichen Angaben zur Kenntnis gelangen.

§ 6

Technische Dokumentation

(1) Soweit eine Kennzeichnungspflicht nach § 3 besteht, hat der Lieferant für das einzelne Gerätemodell eine technische Dokumentation nach Maßgabe der Ziffer 8 zur Anlage 1 zu erstellen, anhand derer die Richtigkeit der auf dem Etikett und im Datenblatt gemachten Angaben überprüft werden kann.

(2) Für die Erstellung der technischen Dokumentation dürfen Unterlagen verwendet werden, die bereits auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften vorgeschrieben sind. Der Lieferant hat die Dokumentation für die Dauer von fünf Jahren nach dem Ende der Herstellung des einzelnen Gerätemodells für eine Überprüfung bereitzuhalten.

§ 7

Mißbräuchliche Verwendung von Bezeichnungen

Es ist verboten, Marken, Symbole, Beschriftungen oder andere Etiketten zu verwenden, die geeignet sind, beim Endverbraucher zur Verwechslung mit einer Kennzeichnung nach § 3 Abs. 1 zu führen. Dieses Verbot gilt nicht für gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Umwelt-Kennzeichnungsregelungen.

§ 8

Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Die zuständigen Behörden können untersagen, daß Gerätemodelle oder einzelne Haushaltsgeräte angeboten, überlassen oder ausgestellt werden, wenn entgegen den Vorschriften dieser Verordnung Angaben nicht oder nicht vollständig gemacht werden oder unrichtig sind.

(2) Werden für Haushaltsgeräte Etiketten und Datenblätter verwendet, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, daß die auf Etiketten oder in Datenblättern gemachten Angaben den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen entsprechen. Haben die zuständigen Behörden Grund zu der Annahme, daß Angaben unrichtig sind, so können sie vom Lieferanten verlangen, daß er die Richtigkeit der gemachten Angaben anhand der technischen Dokumentation nach § 6 nachweist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 2 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 ein Etikett oder ein Datenblatt zur Verfügung stellt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 ein Haushaltsgerät nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mit einem Etikett versieht oder ein Datenblatt nicht bereithält,
3. entgegen § 5 nicht sicherstellt, daß die erforderlichen Angaben zur Kenntnis gelangen oder
4. entgegen § 7 Satz 1 eine dort genannte Bezeichnung verwendet.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1

Kennzeichnungspflicht für Haushaltsgeräte

Die Bestimmungen dieser Anlage dienen der Umsetzung folgender Richtlinien:

- Richtlinie 86/594/EWG des Rates vom 1. Dezember 1986 über die Geräuschemissionen von Haushaltsgeräten (ABl. EG Nr. L 344 S. 24), nachfolgend RL 86/594/EWG;
- Richtlinie 94/2/EG der Kommission vom 21. Januar 1994 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG betreffend die Energieetikettierung für elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte (ABl. EG Nr. L 45 S. 1), nachfolgend RL 94/2/EG;
- Richtlinie 95/12/EG der Kommission vom 23. Mai 1995 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für elektrische Haushaltswaschmaschinen (ABl. EG Nr. L 136 S. 1), nachfolgend RL 95/12/EG;
- Richtlinie 95/13/EG der Kommission vom 23. Mai 1995 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates im Hinblick auf das Energieetikett für elektrische Haushaltswäschetrockner (ABl. EG Nr. L 136 S. 28), nachfolgend RL 95/13/EG;
- Richtlinie 96/60/EG der Kommission vom 19. September 1996 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten (ABl. EG Nr. L 266 S. 1), nachfolgend RL 96/60/EG;
- Richtlinie 96/89/EG der Kommission vom 17. Dezember 1996 zur Änderung der Richtlinie 95/12/EG zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für elektrische Haushaltswaschmaschinen (ABl. EG Nr. L 338 S. 85);
- Richtlinie 97/17/EG der Kommission vom 16. April 1997 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Haushaltsgeschirrspüler (ABl. EG Nr. L 118 S. 1), nachfolgend RL 97/17/EG.

1. Zu kennzeichnende Gerätearten

Die Arten von netzbetriebenen elektrischen Haushaltsgeräten, die in Spalte 1 der Tabelle 1 aufgeführt sind, unterliegen nach Maßgabe dieser Anlage der Kennzeichnungspflicht nach § 3 EnVKV. Hiervon ausgenommen sind Gerätemodelle, die auch aus anderen Energiequellen, wie Batterien, betrieben werden können.

2. Beginn der Kennzeichnungspflicht

(1) Die Kennzeichnungspflicht nach § 3 EnVKV beginnt zu dem in Spalte 2 der Tabelle 1 für die einzelnen Gerätearten jeweils aufgeführten Zeitpunkt.

(2) Bis zum 31. Januar 1998 ist es gestattet, elektrische kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten (Zeile 4 der Tabelle 1) in Verkehr zu bringen, zu vermarkten und/oder auszustellen, die nicht den sich aus dieser Anlage ergebenden Bestimmungen entsprechen.

(3) Bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem in Spalte 2 der Tabelle 1 jeweils aufgeführten Zeitpunkt ist es gestattet,

1. Geräte der in Spalte 1 ab Zeile 5 der Tabelle 1 aufgeführten Gerätearten in Verkehr zu bringen, zu vermarkten und/oder auszustellen,
 2. in Ziffer 6 Abs. 1 dieser Anlage genannte Druckerzeugnisse zu verteilen,
- die nicht den sich aus dieser Anlage ergebenden Bestimmungen entsprechen.

3. Ermittlung der erforderlichen Angaben

(1) Die nach dieser Anlage erforderlichen Angaben sind anhand harmonisierter Normen zu ermitteln, deren Referenznummern im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurden und für die die Mitgliedstaaten die Referenznummern der sie umsetzenden einzelstaatlichen Normen veröffentlicht haben.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Angaben über Geräuschemissionen gemäß RL 86/594/EWG zu ermitteln. Diese Angaben sind zu machen, wenn der Schalleistungspegel des Haushaltsgeräts 80 dB (A) überschreitet, es sei denn, das Gerät ist ausschließlich für industrielle oder gewerbliche Zwecke bestimmt. Werden Angaben über Geräuschemissionen gemacht, ohne daß hierzu eine Verpflichtung besteht, so gilt Satz 1 ebenfalls.

4. Etiketten

Die Etiketten müssen den Anforderungen entsprechen, die sich für das deutschsprachige Etikett aus den in Spalte 3 der Tabelle 1 jeweils aufgeführten Anhängen von Richtlinien der Kommission ergeben.

5. Datenblätter

Die Datenblätter müssen den Anforderungen entsprechen, die sich aus den in Spalte 4 der Tabelle 1 jeweils aufgeführten Anhängen von Richtlinien der Kommission ergeben.

6. Nicht ausgestellte Geräte

(1) Wird ein der Kennzeichnungspflicht nach § 3 EnVKV unterliegendes Gerät auf den in § 5 EnVKV beschriebenen Wegen über Druckerzeugnisse, z. B. über Versandhandelskataloge, angeboten, so müssen die Angaben in dem Druckerzeugnis den Anforderungen entsprechen, die sich aus den in Spalte 5 der Tabelle 1 jeweils aufgeführten Anhängen von Richtlinien der Kommission ergeben.

(2) Absatz 1 und Ziffer 2 Abs. 3 Nr. 2 dieser Anlage gelten für Angebote, die durch Bildschirmanzeige erfolgen, entsprechend.

7. Klasseneinteilung

Die Klassen für die Energieeffizienz sowie gegebenenfalls für weitere Angaben über Eigenschaften der Gerätemodelle werden gemäß den in Spalte 6 der Tabelle 1 jeweils aufgeführten Anhängen von Richtlinien der Kommission ermittelt.

8. Technische Dokumentation

Die technische Dokumentation nach § 6 EnVKV hat zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Lieferanten,
2. eine allgemeine, für eine Identifizierung ausreichende Beschreibung des Gerätemodells,
3. Angaben und gegebenenfalls Zeichnungen zu den wesentlichen konstruktiven Merkmalen des Gerätemodells, insbesondere zu den Eigenschaften, die sich spürbar auf seinen Energieverbrauch auswirken,
4. Berichte über Messungen, die auf Grundlage von europäischen Normen durchgeführt wurden, die nach Maßgabe der Ziffer 3 dieser Anlage für die jeweilige Geräteart maßgeblich sind,
5. Bedienungsanleitungen, soweit solche zum Gerät mitgeliefert werden.

Tabelle 1

Spalte → Zeile ↓	1 (Geräteart)	2 (Beginn der Kearzelehnungspflicht)	3 (Etiketten)	4 (Datenblätter)	5 (Nicht angetestete Geräte)	6 (Klasseneinteilung)
1	Elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte	[*]	Anhang I der RL 94/2/EG	Anhänge II und IV der RL 94/2/EG	Anhang III der RL 94/2/EG	Anhang V der RL 94/2/EG
2	Elektrische Haushaltswaschmaschinen <i>ausgenommen:</i> - Geräte ohne Schleudervorrichtung - Geräte mit getrennten Wasch- u. Schleuder- behältern (z. B. Doppelbehältermaschinen) - Geräte ohne eingebaute Heißwasserberei- tung bis zum 30. Juni 1998	[*]	Anhang I der RL 95/12/EG	Anhang II der RL 95/12/EG	Anhang III der RL 95/12/EG	Anhang IV der RL 95/12/EG
3	Elektrische Haushaltswäschetrockner	[*]	Anhang I der RL 95/13/EG	Anhang II der RL 95/13/EG	Anhang III der RL 95/13/EG	Anhang IV der RL 95/13/EG
4	Elektrische kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten	[*]	Anhang I der RL 96/60/EG ¹⁾	Anhang II der RL 96/60/EG	Anhang III der RL 96/60/EG	Anhang IV der RL 96/60/EG
5	Elektrische Haushaltsgeschirrspüler	01.06.1998	Anhang I der RL 97/17/EG	Anhang II der RL 97/17/EG	Anhang III der RL 97/17/EG	Anhang IV der RL 97/17/EG

[*] jeweils einzusetzen: 1. Tag des zweiten auf die Verkündung der EnVKV folgenden Monats]

¹⁾ Im Text des Etiketts ist die unter dem Wort "Energieverbrauch" (Randnummer V) stehende Erläuterung "(für Waschen und Trocknen der vollen Waschkapazität)" durch die Erläuterung "(Zum Waschen und Trocknen der vollen Waschkapazität bei 60° C)" zu ersetzen.

Begründung

I. Allgemeines

1. Es ist notwendig, den Energieverbrauch in Haushalten durch eine verbesserte Verbraucherinformation weiter zu vermindern. Der Verbraucher kann bereits durch den Kauf von möglichst effizienten Haushaltsgeräten einen nachhaltigen Beitrag zu sparsamer und rationeller Energieverwendung und damit zum Umweltschutz, insbesondere zur CO₂-Reduktion leisten. Es ist deshalb wichtig, daß ein Kaufinteressent über den zu erwartenden Energieverbrauch eines Gerätemodells so rechtzeitig informiert wird, daß er diesen und die sich hieraus ergebenden Betriebskosten bei seiner Kaufentscheidung berücksichtigen kann. Entsprechendes gilt für den Verbrauch an anderen Ressourcen.

Derartige Informationen verstärken darüber hinaus die Funktion des Energieverbrauchs und des Verbrauchs an anderen Ressourcen als Wettbewerbselement: Die Hersteller bekommen zusätzliche Anreize, durch Fortentwicklung bestehender und Einführung neuer Techniken noch effizientere und damit umweltschonendere Geräte anzubieten.

2. Der Rat hatte am 14. Mai 1979 die Richtlinie 79/530/EWG zur Unterrichtung über den Energieverbrauch durch Etikettierung (Abl. EG Nr. L 145 S. 1) erlassen. Aufgrund dieser Richtlinie konnten die Mitgliedstaaten von den Herstellern von Haushaltsgeräten die Angabe des Energieverbrauchs verlangen, waren jedoch nicht dazu verpflichtet. In der Bundesrepublik Deutschland war die Richtlinie 79/530/EWG umgesetzt worden durch eine Vereinbarung des Bundesministers für Wirtschaft mit der Deutschen Gesellschaft für Produktinformation sowie eine Verpflichtungserklärung von Herstellern und Handel gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft. Das danach für die wichtigsten Haushaltsgeräte eingeführte freiwillige Informationssystem umfaßte Etiketten (auf der Grundlage von Vorschlägen der EG-Kommission) sowie technische Merkblätter. Die Verpflichtungserklärung wurde von den Herstellern durchweg, vom sehr heterogen strukturierten Handel zuletzt nur noch lückenhaft eingehalten. Die meisten Mitgliedstaaten haben die Richtlinie 79/530/EWG nicht umgesetzt.

3. 1989/1990 wuchs bei verschiedenen Mitgliedstaaten das Interesse an Angaben über den Energieverbrauch. Insbesondere die Niederlande, Dänemark und das Vereinigte Königreich begannen, eigene Systeme zu erarbeiten. Die Kommission sah in unterschiedlichen einzelstaatlichen Regelungen eine Gefahr für den freien Handel im Europäischen Binnenmarkt. Sie legte deshalb 1991 einen Vorschlag für eine neue Richtlinie vor (Dokument KOM (91) endg. - SYN 356 vom 06. August 1991). Der Rat verabschiedete am 22. September 1992 die Richtlinie 92/75/EWG über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (Abl. EG Nr. L 297 S. 16), nachfolgend als Richtlinie bezeichnet.
4. Die Mitgliedstaaten sind nach der Richtlinie gehalten, im wesentlichen folgende Verpflichtungen in nationales Recht umzusetzen:
 - Haushaltsgeräte, die für Endverbraucher ausgestellt werden, müssen von Lieferanten und Händlern mit einheitlichen Etiketten und mit Datenblättern versehen sein, die standardisierte Angaben über den Energieverbrauch sowie den Verbrauch an anderen wichtigen Ressourcen enthalten;
 - der Energieverbrauch sowie sonstige Angaben über die einzelnen Geräte sind gemäß harmonisierten Normen und Verfahren zu ermitteln;
 - weitere Angaben und Etiketten, die von anderen Gemeinschaftsregelungen gefordert werden, sind gegebenenfalls in die Regelung einzubeziehen.

Im übrigen haben die Mitgliedstaaten Vorkehrungen zu treffen, daß Lieferanten und Händler ihren Verpflichtungen nachkommen. Unzutreffende, irreführende und unklare Etiketten, Marken, Symbole oder Beschriftungen sind zu untersagen. Es ist sicherzustellen, daß Geräte, die den Anforderungen der Richtlinie und der von der Kommission zu erlassenden Durchführungsrichtlinien entsprechen, ohne Einschränkungen in den Verkehr gebracht werden können.

5. Der Regelungsbereich der Richtlinie umfaßt nach Artikel 1 Abs. 1 folgende Arten von Haushaltsgeräten:

- a) Kühl- und Gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte,
- b) Waschmaschinen und Wäschetrockner sowie entsprechende Kombinationsgeräte
- c) Geschirrspüler,
- d) Backöfen,
- e) Warmwasserbereiter und Warmwasserspeichergeräte
- f) Lichtquellen,
- g) Klimageräte.

Der Beginn und die Einzelheiten der Kennzeichnungspflicht werden jeweils - unter Mitwirkung der Mitgliedstaaten - in Durchführungsrichtlinien der Europäischen Kommission festgelegt. Seit 1994 sind entsprechende Richtlinien für folgende Gerätearten erlassen worden: Elektrisch betriebene Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte, Haushaltswaschmaschinen, Haushaltswäschetrockner, kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten und Haushaltsgeschirrspüler.

Die Kommission kann - ebenfalls unter Mitwirkung der Mitgliedstaaten - den Anwendungsbereich der Richtlinie auch auf gegenwärtig nicht in Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie aufgeführte Haushaltsgeräte ausdehnen.

6. Aufgrund der Richtlinie 86/594/EWG des Rates vom 1. Dezember 1986 (Abl. EG Nr. L 344 S. 24) müssen bei Haushaltsgeräten Angaben zu Geräuschemissionen, sofern solche von Mitgliedstaaten vorgeschrieben bzw. von Herstellern freiwillig gemacht werden, nach bestimmten, in der Richtlinie im einzelnen festgelegten Kriterien und gegebenenfalls auf einem im Rahmen der Anwendung der Richtlinie 79/530/EWG verwendeten Etikett erfolgen. Auch zur Anwendung dieser Richtlinie ist in Deutschland von Herstellern und Händlern eine freiwillige Erklärung gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft abgegeben worden. Diese Erklärung ist heute letztlich gegenstandslos, da die Richtlinie 79/530/EWG mit Wirkung vom 1. Januar 1994 durch Artikel 13 Abs. 1 der Richtlinie 92/75/EWG aufgehoben worden ist. Nach Artikel 6 der letztgenannten Richtlinie und nach den Durchführungsrichtlinien muß allerdings das Etikett bzw. das Datenblatt Angaben zu Geräuschemissionen enthalten, falls solche Angaben gemäß der Richtlinie 86/594/EWG erfolgen.

7. Die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV) dient der Umsetzung der Richtlinie und der Durchführungsrichtlinien sowie der Richtlinie 86/594/EWG in deutsches Recht. Ermächtigungsgrundlage der EnVKV ist § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes (BGBI. I S. 1632). Ziele und Inhalt der Verordnung sind durch die Richtlinien weitgehend vorgeprägt. In der Anlage 1 zur Verordnung werden für die verschiedenen Arten von Haushaltsgeräten die Einzelheiten und der Zeitpunkt bestimmt, von dem an die Kennzeichnungspflicht gilt.
8. Soweit durch die Ausführung dieser Verordnung Kosten entstehen (bei den Lieferanten und Händlern für die Kennzeichnung sowie bei den Behörden für die Überwachung), ist zunächst darauf hinzuweisen, daß dies grundsätzlich nicht zu vermeiden ist, denn Alternativen zur erforderlichen Umsetzung zwingenden Gemeinschaftsrechts in deutsches Recht gibt es nicht. Die Bundesregierung hat jedoch bei der Beratung der Richtlinie in den Ratsgremien darauf hingewirkt, daß durch die nunmehr vorliegende Richtlinie nur verhältnismäßig geringe Belastungen für Wirtschaft und Behörden entstehen. Insbesondere die in Art. 4 Buchstabe b) Satz 2 der Richtlinie geschaffene Möglichkeit, daß die Wirtschaft ein eigenes, möglichst kostengünstiges Verfahren für die Lieferung der erforderlichen Etiketten wählen kann, trägt zur Kostenentlastung der Wirtschaft bei.

- Die EG-Kommission schätzt den Aufwand bei Großgeräten, sofern Etiketten und Datenblätter gesondert zur Verfügung gestellt werden müssen, auf unter ein ECU je Gerät. In künftigen Durchführungsrichtlinien kann aber auch zugelassen werden, daß die Verbrauchskennzeichnung auf die Verpackung aufgedruckt wird, woran etwa bei Lichtquellen (z. B. Glühlampen) zu denken wäre; dann entstünde für Lieferanten und Händler praktisch kein Mehraufwand für die Kennzeichnung. Im übrigen kann davon ausgegangen werden, daß sich die Verbrauchskennzeichnung für den Handel auch entlastend bei der Beratung der Kunden auswirken wird.

Im Einzelfall können somit geringfügige Verbraucherpreiserhöhungen zwar nicht ausgeschlossen werden. Diesen dürften jedoch, sofern die durch die Verbrauchskennzeichnung geschaffenen neuen Informationsmöglichkeiten genutzt und möglichst energieeffiziente Geräte erworben werden, für die gesamte Nutzungsdauer der Geräte ungleich höhere Einsparungen an Kosten für Energie und andere wichtige Ressourcen gegenüberstehen.

Insgesamt werden daher durch die Verordnung spürbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht erwartet.

- Bei der Ausführung der Verordnung können vereinzelt bei Landes- und Kommunalbehörden Kosten entstehen. Deren Höhe kann derzeit in Ermangelung von Erfahrungen nicht abgeschätzt werden. Sie dürften aber im Rahmen der Kosten abdeckbar sein, die bereits für die üblichen Überwachungsaufgaben anfallen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Diese Bestimmung regelt den sachlichen Geltungsbereich der Verordnung. In der Anlage 1 zur Verordnung sind die Arten von Haushaltsgeräten aufgeführt, für die die Kommission bislang Durchführungsrichtlinien erlassen hat (vgl. auch oben I. 5.). Die Einbeziehung auch solcher Haushaltsgeräte, die für nicht haushaltsübliche Zwecke angeboten werden (2. Halbsatz), beruht auf Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie. Eine nicht haushaltsübliche Verwendung eines Haushaltsgeräts ist beispielsweise gegeben, wenn ein Haushaltsgeschirrspüler für die Verwendung in einem größeren Industriebetrieb angeboten wird.

Der räumliche Geltungsbereich des Gesetzes und damit auch der Verordnung erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Auf dieses Gebiet sind die Befugnisse deutscher Stellen bzw. zuständiger Behörden beschränkt (vgl. § 8). Dies kann zu Schwierigkeiten führen, wenn ein Gerätemodell mit nicht hinreichender Kennzeichnung oder unrichtigen Angaben (vgl. § 8 Abs. 1) in einem anderen Mitgliedstaat in den Verkehr gebracht wird. Hiergegen kann mit nationalen Hoheitsbefugnissen nicht vorgegangen werden. Da es auch ein einheitliches Verwaltungs- und Verwaltungsvollstreckungsrecht der EG noch nicht gibt, bleibt in solchen Fällen nur der Weg über die Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Diese kann den betreffenden Mitgliedstaat auffordern, gegen ein richtlinienwidriges Inverkehrbringen im Binnenmarkt vorzugehen.

Zu Absatz 2

Die Verordnung gilt nicht für Beschriftungen, Leistungsschilder und sonstige Zeichen an Haushaltsgeräten, soweit diese nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind. Entsprechendes gilt, wenn Haushaltsgeräte aus Sicherheitsgründen mit Bezeichnungen der vorgenannten Art versehen werden, auch wenn diese freiwillig angebracht werden, wie beispielsweise das GS-Zeichen nach § 3 Abs. 4 Gerätesicherheitsgesetz oder das VDE-Zeichen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Begriffsbestimmungen erfolgen, um bei der Anwendung der Verordnung eine einheitliche Auslegung häufig verwendeter Begriffe sicherzustellen. Sie entsprechen inhaltlich denen des Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie.

Zu Nummer 1

Die Vorschrift übernimmt die Begriffsbestimmung der Richtlinie und konkretisiert sie im Sinne eines Stufenverhältnisses.

Lieferanten im Sinne der Nummer 1 sind zugleich auch Händler nach Nummer 2, sofern sie Geräte unmittelbar an den Endverbraucher vermarkten oder für Endverbraucher anbieten oder ausstellen. Sie müssen dann sowohl die für Lieferanten als auch die für Händler geltenden Verpflichtungen erfüllen, also beispielsweise Etiketten sowohl selbst erstellen als auch am Gerät anbringen (§ 4 Abs. 1 und 2).

Zu Nummer 2

Die Richtlinie enthält zwei wesentliche Anknüpfungspunkte für die Verpflichtung zur Kennzeichnung,

- das Anbieten eines Geräts zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf und
- das Ausstellen eines Geräts

für den Endverbraucher (Artikel 2 Abs. 1, Artikel 4 Buchstabe a), Artikel 5 der Richtlinie). Beide Anknüpfungspunkte werden bei der Begriffsbestimmung des Händlers in Nummer 2 zusammengefaßt. Dabei fällt unter den deutschen Rechtsbegriff „Kauf“ auch der Begriff „Ratenkauf“ der Richtlinie. - Teilweise über den Wortlaut der Richtlinie hinausgehend werden mit „ähnlicher entgeltlicher Gebrauchsüberlassung“ auch Vertragsgestaltungen mit in den Geltungsbereich der Verordnung einbezogen, die dem Kauf und der Miete wirtschaftlich sehr nahe stehen, wie z. B. Mietkauf- und Leasinggeschäfte. Derartige Vertragsgestaltungen finden sich nicht selten bei kostenaufwendigeren größeren Elektrogeräten. Unter „ähnliche entgeltliche Gebrauchsüberlassung“ fällt dagegen nicht die wiederholte kurzfristige Gebrauchsüberlassung desselben Gerätes, wie beispielsweise das Aufstellen von Waschmaschinen in einem Mietwaschsalon oder das Überlassen einer Waschmaschine gegen Entgelt im Gemeinschaftswaschraum eines Mehrfamilienhauses durch den Vermieter. „Endverbraucher“, dem der Händler anbietet oder für den er das Gerät ausstellt, ist nämlich üblicherweise derjenige, der das Gerät wirtschaftlich überwiegend nutzt; dies ist beispielsweise der, der eine Waschmaschine für seinen Betrieb mietet oder least, nicht aber der, der nur jeweils für kurze Zeit eine Waschmaschine überlassen bekommt. - Unter „Ausstellen“ ist hier in Anlehnung an § 2 Abs. 4 Gerätesicherheitsgesetz - das Aufstellen oder Vorführen eines Haushaltsgerätes zum Zwecke der Werbung zu verstehen.

Zu § 3 (Kennzeichnungspflicht)

Zu Absatz 1

Diese zentrale Vorschrift der Verordnung begründet die grundsätzliche Verpflichtung zur Kennzeichnung. Sie beruht auf Artikel 2 Abs. 1 und 2 der Richtlinie. Zum Begriff „ähnliche entgeltliche Gebrauchsüberlassung“ vgl. oben Begründung zu § 2 Nr. 2.

Die konkreten Verpflichtungen, die sich für die Lieferanten und Händler aus der Verpflichtung zur Kennzeichnung nach Absatz 1 ergeben, folgen im einzelnen aus den §§ 4 und 5 und der Anlage 1 zu dieser Verordnung.

Zu Absatz 2

Die hier geregelten Ausnahmen von der Verpflichtung zur Kennzeichnung für nicht mehr produzierte Gerätemodelle und Gebrauchtgeräte ergeben sich aus Artikel 1 Abs. 5 der Richtlinie. Sie sind letztlich Ausfluß des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. So erscheint es bei einem nicht mehr produzierten Gerätemodell unbillig, den Hersteller zu verpflichten, für noch vorhandene Lagerbestände Etiketten und Datenblätter anfertigen zu lassen.

Zu Absatz 3

Satz 1 beruht auf Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie, nach der der Lieferant dafür verantwortlich ist, daß die Angaben auf dem Etikett und dem Datenblatt richtig sind. Die zuständige Behörde kann vom Lieferanten unter bestimmten Voraussetzungen verlangen, daß er die Richtigkeit der Angaben anhand der technischen Dokumentation nach § 6 nachweist (§ 8 Abs. 2 Satz 2). Sind Angaben nicht richtig, kann die Behörde das Inverkehrbringen des Gerätemodells oder von Geräten untersagen (§ 8 Abs. 1). Von diesem Untersagungsrecht unberührt bleiben mögliche zivilrechtliche Gewährleistungsansprüche von Kunden gegen den Händler wegen Abweichens der tatsächlichen Beschaffenheit eines Geräts von der aus den Etiketten und Datenblättern hervorgehenden Soll-Beschaffenheit.

Die Regelung in Satz 2 entspricht inhaltlich der Regelung, die in Satz 1 hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Lieferanten für die von diesem gemachte Angaben getroffen ist. Geben Händler dagegen, um ihren Verpflichtungen aus § 5 nachzukommen, Interessenten Unterlagen zur Kenntnis, die von den Lieferanten stammen (Etiketten, Prospekte oder besondere Datenblätter), so bleibt die Verantwortlichkeit der Lieferanten für die Richtigkeit der von diesen gemachten Angaben unberührt.

Zu § 4 (Etiketten, Datenblätter)

Mit dieser Bestimmung werden im wesentlichen Artikel 3 und 4 der Richtlinie umgesetzt.

Das Etikett enthält eine übersichtliche Kurzinformation über das einzelne Gerätemodell. Es ist in erster Linie für Verbraucher bestimmt, die Geräte sofort erwerben wollen.

Das Datenblatt ist „die einheitliche Zusammenstellung von Angaben über ein bestimmtes Gerätemodell“ (§ 2 Nr. 3). Es ist für Interessenten bestimmt, „die bereit sind, dem Vergleich der Vorteile verschiedener Geräte mehr Zeit zu widmen“ (V. Nr. 13 der Begründung zu dem oben unter I. 3 genannten Kommissionsvorschlag). Das Datenblatt enthält insoweit ausführlichere Informationen; so können beispielsweise ergänzende Hinweise zur Bewertung der in das jeweilige Datenblatt aufzunehmenden Gerätewerte erforderlich sein. Die in Datenblättern enthaltenen Angaben werden in standardisierter Form aufbereitet, so daß ein Kaufinteressent sich über konkurrierende Modelle eines oder verschiedener Hersteller gründlich informieren kann. Die Datenblätter sollen auch wesentliche Informationsquelle für andere Interessenten sein (staatliche Stellen, Verbraucherorganisationen, Händler etc.), die vergleichende Übersichten erstellen wollen. Datenblätter können über Verbrauchsangaben hinaus auch Angaben über durch die Benutzung des Geräts entstehende Umweltbeeinflussungen sowie Hinweise zum richtigen Gebrauch des Geräts enthalten.

Zu Absatz 1

Damit die Händler ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 nachkommen können, müssen ihnen die Lieferanten die für die Kennzeichnung notwendigen Etiketten und Datenblätter in deutscher Sprache unentgeltlich zur Verfügung stellen. Etiketten und Datenblätter haben den in Ziffern 3 bis 5 und 7 der Anlage 1 im einzelnen aufgeführten Anforderungen zu entsprechen.

Zu Absatz 2

Händler, die Haushaltsgeräte, die der Kennzeichnungspflicht nach Ziffern 1 und 2 der Anlage 1 unterliegen, zum Kauf, zur Vermietung oder zu ähnlicher entgeltlicher Gebrauchsüberlassung ausstellen wollen, müssen die Geräte zuvor mit einem Etikett versehen (Nr. 1). Außerdem müssen sie Datenblätter zur Abgabe an den Endverbraucher bereithalten (Nr. 2); ohne eine derartige Verpflichtung liefe die Kennzeichnungsregelung bei ausgestellten Geräten in einem wesentlichen Bereich leer.

Zu Absatz 3

Die Lieferanten können ein eigenes Verfahren entwickeln und anwenden, um die erforderlichen Etiketten auf eine möglichst günstige Weise zu liefern. Dies ist beispielsweise seitens der europäischen Hersteller von Elektrogeräten mit dem in Satz 2 genannten Verfahren geschehen. Von den Herstellern wird ein zweiteiliges Etikett geliefert. Dieses besteht aus einem herstellernerutralen "Grundetikett" für die einzelnen Gerätearten und einem gerätespezifischen "Datenstreifen". Die Grundetiketten werden zentral zur Verfügung gestellt. Die jeweiligen Datenstreifen liegen den einzelnen an die Händler ausgelieferten Geräten bei. Damit können Herstellung und Verteilung von Etiketten dem tatsächlichen Kennzeichnungsbedarf angepaßt werden. Die frühere Richtlinie 79/530/EWG sah demgegenüber vor, daß die Hersteller mit jedem Gerät einen vollständigen Satz von Etiketten liefern. Bei vielen Gerätearten, insbesondere bei Großgeräten, wird jedoch stets nur eine sehr geringe Anzahl von Geräten in Geschäften oder anderweitig ausgestellt. Die Lieferung des letztlich verkauften Geräts erfolgt in der Regel in Originalverpackung ab Lager des Händlers oder des Herstellers, ohne daß jemals eine Kennzeichnung auf dem Gerät selbst angebracht worden wäre. Die obligatorische Mitlieferung eines kompletten farbigen Etiketts könnte in diesen Fällen auch keinen Einfluß auf die Kaufentscheidung mehr haben, wäre also sinnlos.

Die Lieferanten müssen jedoch sicherstellen, daß jedem Händler die erforderlichen Etiketten auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung stehen (Satz 3), denn ein Händler darf Geräte, für die keine Etiketten vorhanden sind, nicht anbieten oder ausstellen. In diesem Zusammenhang sind allen deutschen Händlern von Elektrogroßgeräten und den Verbänden des Handels seitens der Hersteller Informationen über das bevorstehende neue EU-weite Kennzeichnungssystem zugeleitet worden, in denen auch eine Adresse angegeben ist, unter der die Grundetiketten kostenfrei angefordert werden können.

Für die Lieferung der Etiketten an die Händler sah der Richtlinienvorschlag der Kommission eine Höchstlieferfrist von fünf Tagen nach Erhalt der Anforderung vor. Die Richtlinie fordert nunmehr in Artikel 4 Buchstabe b), daß die Lieferung „unverzüglich“ zu erfolgen hat. Diese Anforderung übernimmt die Verordnung in Satz 3. Unverzüglich bedeutet ohne schuldhaftes Zögern (vgl. § 121 Abs. 1 BGB). Dies wird häufig ein kürzerer Zeitraum als die ursprünglich vorgesehene Fünf-Tages-Frist sein, kann aber im Einzelfall auch darüber hinausgehen.

Zu Absatz 4

Die Datenblätter müssen Bestandteil aller Produktbroschüren sein, in denen das Gerätemodell aufgeführt wird (z. B. Geräteprospekt für ein einzelnes Gerätemodell oder auch vergleichende Produktübersichten in umfangreichen Prospekten). Die Produktbroschüren, soweit sie Datenblätter enthalten, unterliegen dann den Regelungen dieser Verordnung über das Datenblatt. Stellt ein Lieferant keine derartigen Produktbroschüren her, so hat er Datenblätter mit anderen Unterlagen bereitzustellen, die er zu den Geräten mitliefert, sie also beispielsweise den Gerätebeschreibungen oder Gebrauchsanleitungen beizufügen.

Zu § 5 (Nicht ausgestellte Geräte)

Die Bestimmung setzt Artikel 5 und Artikel 12 Buchstabe g) der Richtlinie um. Die Einzelheiten dieser besonderen Art der Kennzeichnung werden in der Anlage 1 bestimmt.

Zu § 6 (Technische Dokumentation)

Diese Bestimmung beruht auf Artikel 2 Abs. 3 und 4 sowie Artikel 12 Buchstabe c) der Richtlinie.

Die technische Dokumentation, deren inhaltliche Einzelheiten für die verschiedenen Gerätearten in Umsetzung der jeweiligen Durchführungsrichtlinien in den Anlagen zu dieser Verordnung geregelt werden, kann für das Tätigwerden der zuständigen Behörde nach § 8 Bedeutung gewinnen. Hat diese Grund zu der Annahme, daß bei einem Gerätemodell Angaben unrichtig sind, die auf dem Etikett oder dem Datenblatt enthalten sind, so kann sie nach § 8 Abs. 2 im Einzelfall vom Lieferanten verlangen, daß dieser die Richtigkeit seiner Angaben anhand der technischen Dokumentation nachweist.

Vorbemerkung zu §§ 7 bis 9

Nach Artikel 7 Buchstabe a) der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, daß alle in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Lieferanten und Händler den in der Richtlinie bzw. in den hierzu erlassenen Durchführungsrichtlinien festgelegten Verpflichtungen nachkommen.

Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie 86/594/EWG enthält eine entsprechende Verpflichtung der Mitgliedsstaaten für den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.

Bei der Umsetzung der vorgenannten Verpflichtungen Deutschlands verfolgt die Verordnung zwei Wege:

- a) In erster Linie soll versucht werden, die Einhaltung der Verpflichtungen der Lieferanten und Händler auf der privatrechtlichen Ebene, im wesentlichen also mit den Mitteln des Wettbewerbs und des Wettbewerbsrechts, sicherzustellen;
- b) staatliche Regelungen oder Maßnahmen werden flankierend hierzu nur insoweit ermöglicht bzw. vorgesehen, wie dies geboten ist oder sich erweist, daß der Wettbewerb und das Wettbewerbsrecht allein die Einhaltung der Verpflichtungen von Lieferanten und Händlern nicht sicherstellen können.

zu a)

Bei Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 3 bis 5 genannten Verpflichtungen lassen sich ganz weitgehend Unterlassungsansprüche und häufig auch Schadensersatzansprüche aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ableiten:

Nach § 3 UWG kann im allgemeinen auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer falsche Angaben über den Energieverbrauch auf Etiketten und Datenblättern oder auch in Katalogen verwendet, sofern er - wie Lieferanten und Händler in aller Regel - diese Angaben im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs macht.

Bei Verwendung von nicht den Anforderungen entsprechenden Etiketten und Datenblättern oder auch einem Verzicht auf Erfüllung von Kennzeichnungsverpflichtungen verschaffen sich Lieferanten und Händler in aller Regel unter Ausnutzung der Gesetzestreue ihrer Mitbewerber einen sachlich nicht gerechtfertigten Vorteil im Wettbewerb. Wird dabei bewußt und planmäßig gehandelt, so sind zumeist die Voraussetzungen eines Unterlassungsanspruchs nach § 1 UWG erfüllt.

Derartige Unterlassungsansprüche können nach § 13 Abs. 2 UWG von Wettbewerbern, aber auch von gewerblichen und Verbraucherverbänden sowie von Kammern geltend gemacht werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen können schließlich auch Schadensersatzansprüche nach den §§ 1 und 13 Abs. 6 UWG sowie im Einzelfall auch aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit dem EnVKG und dieser Verordnung bestehen.

Soweit der Lieferant nach § 4 Abs. 1, 3 und 4 an den Händler Etiketten und Datenblätter zu liefern hat, hat der Händler auf die Einhaltung dieser Verpflichtung einen zivilrechtlichen Anspruch gegen seinen Lieferanten als Nebenverpflichtung aus dem Liefervertrag. Bei Nichterfüllung des Anspruchs kann er vom Lieferanten ggf. auch Schadenersatz verlangen, etwa, wenn er infolge der ausbleibenden Lieferung von Etiketten Geräte nicht ausstellen kann. Ein Schadensersatzanspruch des Händlers kann auch dann bestehen, wenn von einem Kunden gegen den Händler Gewährleistungsansprüche infolge unrichtiger Angaben des Lieferanten auf Etiketten oder in Datenblättern geltend gemacht werden (vgl. oben Begründung zu § 3 Abs. 3).

zu b)

Wird ein Gerät überhaupt nicht oder nicht vollständig gekennzeichnet oder enthält die Kennzeichnung unrichtige Angaben, so kann die zuständige Behörde das Anbieten, Überlassen oder Ausstellen des Gerätemodells oder des Geräts untersagen (§ 8 Abs. 1) bzw. mittels ordnungsbehördlicher Verfügungen den Händler dazu anhalten, sich gesetzeskonform zu verhalten. Hinzu kommt das Verbot mißbräuchlicher Verwendung von Bezeichnungen (§ 7) und die Bußgeldbewehrung (§ 9).

Zu § 7 (Mißbräuchliche Verwendung von Bezeichnungen)

Mit dieser Bestimmung wird Artikel 7 b) der Richtlinie umgesetzt.

Zu § 8 (Befugnisse der zuständigen Behörden)

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird für die zuständigen Behörden eine Rechtsgrundlage geschaffen, bei Gerätemodellen oder einzelnen Haushaltsgeräten, die entgegen den Anforderungen dieser Verordnung nicht oder nicht vollständig gekennzeichnet sind oder deren Kennzeichnung unrichtige Angaben enthält, das Anbieten, Überlassen oder Ausstellen zu untersagen. Diese Befugnis steht in Übereinstimmung mit Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie, wonach das Inverkehrbringen von Haushaltsgeräten nur dann untersagt oder beschränkt werden darf, wenn die Bestimmungen der Richtlinie oder von Durchführungsrichtlinien nicht eingehalten sind, und in Übereinstimmung mit Artikel 7 der Richtlinie 86/594/EWG, wonach die erforderlichen Maßnahmen zu treffen sind, damit Informationen über den Geräuschemissionspegel unverzüglich berichtet werden, wenn sich herausstellt, daß der Geräuschemissionspegel eines Geräts höher ist als angegeben.

Deutsche Behörden können das Inverkehrbringen von Geräten nur für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland untersagen. Zu den Möglichkeiten, dagegen vorzugehen, daß unzureichend oder unrichtig gekennzeichnete Geräte in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden, vgl. oben Begründung zu § 1 Abs. 1.

Zu Absatz 2

Hiermit werden die in Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie enthaltenen Regelungen über eine widerlegbare Vermutung für die Richtigkeit von Angaben, die auf Etiketten und in Datenblättern gemacht werden, umgesetzt.

Zu § 9 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Erfüllung der Pflichten der Mitgliedstaaten aus der Richtlinie (Artikel 7) erfordert, daß Verstöße gegen wesentliche Verpflichtungen aus dieser Verordnung als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bewehrt sind.

Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß (1 000 DM bei vorsätzlichem bzw. 500 DM bei fahrlässigem Verstoß) hierzu nicht aus, so kann die Behörde im konkreten Fall das Höchstmaß überschreiten (§ 17 Abs. 4 OWiG).

Zu § 10 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Zu Anlage 1 - Vorbemerkung

Bei der Umsetzung der vom Rat von der Kommission erlassenen Richtlinien in deutsches Recht hat der Verordnungsgeber nur einen sehr begrenzten Spielraum. In den Anhängen der einzelnen Durchführungsrichtlinien sind die Angaben, die bei ausgestellten und nicht ausgestellten Geräten gemacht werden müssen, im einzelnen festgelegt. Entsprechendes gilt auch für die Einordnung der Geräte in die Energieeffizienz- und sonstigen Klassen sowie für die Angaben über Geräuschemissionen gemäß der Richtlinie 86/594/EWG.

Da die bisher erlassenen Durchführungsrichtlinien sich sowohl vom Aufbau her als auch in den Regelungsinhalten grundsätzlich gleichen, wird zur Vereinfachung und Straffung der Verordnung in dieser Anlage weitgehend auf Anhänge der Durchführungsrichtlinien verwiesen. Die Regelungen für die einzelnen der Kennzeichnung unterliegenden Haushaltsgeräte sind dabei in Tabelle 1 zusammengefaßt. Werden künftig zu anderen Haushaltsgeräten weitere Durchführungsrichtlinien ähnlicher Art erlassen, wäre im Grundsatz nur die Tabelle 1 im Verordnungswege zu ergänzen. Sofern in einer neuen Durchführungsrichtlinie deutlich von der bisherigen Konzeption abweichende Regelungen getroffen werden, wie dies etwa bei Lampen der Fall sein kann, so müßten gegebenenfalls entsprechende Regelungen in eine zusätzliche Anlage aufgenommen werden.

Zu Anlage 1 Ziffer 1 (Zu kennzeichnende Gerätearten)

Nach dem neunten Erwägungsgrund der Richtlinie soll die Kennzeichnungspflicht grundsätzlich auf alle in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie aufgeführten Geräte erstreckt werden, unabhängig davon, mit welchem Energieträger sie betrieben werden. Die Kommission hat jedoch bisher nur Durchführungsrichtlinien für elektrische Haushaltsgeräte erlassen. Die Kennzeichnungspflicht besteht dabei nur für netzbetriebene Geräte, die an das haushaltsübliche Stromnetz angeschlossen werden; sofern die Geräte auch aus anderen Energiequellen wie z. B. Batterien betrieben werden, unterliegen sie keiner Kennzeichnungspflicht.

Zu Anlage 1 Ziffer 2 (Beginn der Kennzeichnungspflicht)

Für die in Zeilen 1 bis 4 der Tabelle 1 genannten Gerätearten sind die in den Durchführungsrichtlinien festgelegten Termine für den Beginn der Kennzeichnungspflicht bereits überschritten.

Herstellern und Händlern sind die bei einer Umsetzung der Richtlinie in Deutschland zu erwartenden Rechtsverpflichtungen seit längerem, unter anderem auch durch Informationen der Verbände, bekannt. Es scheint insoweit vertretbar und im Interesse einer möglichst schnellen Umsetzung geboten, für diese Gerätearten nur eine kurze Frist bis zum Beginn der Kennzeichnungspflicht einzuräumen. Der Beginn der Kennzeichnungspflicht für elektrische Haushaltsgeschirrspüler (Zeile 5 der Tabelle 1) ist gemäß der entsprechenden Durchführungsrichtlinie festgelegt.

Bei ausgestellten Geräten ergibt sich die Notwendigkeit, eine Übergangsfrist einzuräumen, für die in Zeilen 4 und 5 der Tabelle 1 genannten Gerätearten aus den jeweiligen Durchführungsrichtlinien. Für Druckerzeugnisse (Absatz 3 Nr. 2) ist es bei allen Gerätearten geboten, eine Übergangsfrist von sechs Monaten einzuräumen und zwar im Hinblick auf die meist halbjährlichen Erscheinungstermine der Kataloge mit entsprechenden mehrmonatigem Vorlauf- und Druckterminen; soweit Angebote durch Bildschirmanzeige erfolgen, gilt diese Übergangsfrist entsprechend (Ziffer 6 Abs. 2 der Anlage 1).

Zu Anlage 1 Ziffer 3 (Ermittlung der erforderlichen Angaben)

zu Absatz 1

Das Europäische Komitee für Normung (CEN) und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) sind als zuständige Gremien anerkannt, um harmonisierte Normen im Einklang mit den am 13. November 1984 unterzeichneten allgemeinen Leitsätzen für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und diesen beiden Institutionen auszuarbeiten. Eine harmonisierte Norm im Sinne dieser Anlage ist eine von CENELEC im Auftrag der Kommission im Einklang mit diesen allgemeinen Leitsätzen erarbeitete technische Spezifikation (Europäische Norm oder Harmonisierungsdokument) entsprechend der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Normen und Vorschriften (ABl. EG Nr. L 109, S. 8), zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/139/EG der Kommission (ABl. EG Nr. L 32, S. 31). Voraussetzung ist dabei, daß die Referenznummern der Europäischen Normen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und auch in Deutschland veröffentlicht worden sind.

zu Absatz 2

Die Richtlinie sowie die Durchführungsrichtlinien fordern die Angabe von Geräuschemissionen, soweit dies gemäß der RL 86/594/EWG von den Mitgliedsstaaten jeweils verbindlich vorgeschrieben ist. Dabei sind dann die Angaben über Geräuschemissionen entsprechend der RL 86/594/EWG zu ermitteln und als Schalleistungspegel anzugeben. Die Angabe von Geräuschemissionen wird mit Satz 2 in Deutschland verbindlich vorgeschrieben, sofern der Schalleistungspegel des der Kennzeichnung unterliegenden Haushaltsgerätes 80 dB (A) überschreitet. In Österreich besteht eine entsprechende Regelung. Ein Schalleistungspegel von 80 dB (A) entspricht unter üblichen Regelungen in etwa einem Schalldruckpegel von 70 dB (A), der auch im Zusammenhang mit der Maschinenlärminformationsverordnung oder der Maschinenverordnung von Bedeutung ist. Es ist vorgesehen, die Angabe von Geräuschemissionen ohne Rücksicht auf die Höhe des Schalleistungspegels vorzuschreiben, sobald entsprechende Regelungen beim überwiegenden Teil der Mitgliedsstaaten vorhanden sind. Gegenwärtig würde es noch zu Wettbewerbsverzerrungen führen, wenn ein deutscher Hersteller für ein bestimmtes Geräuschniveau eines Haushaltsgeräts den Geräuschemissionwert als Schalleistungspegel angeben müßte, während Hersteller aus anderen Mitgliedsstaaten für das identische Geräuschniveau den - vom Zahlenwert

her - niedrigeren Schalldruckpegel angeben können. Die Bundesregierung wird in den zuständigen EU-Gremien darauf hinwirken, daß kurzfristig die gebotenen einheitlichen Festlegungen in den Mitgliedsstaaten erfolgen.

Geben Lieferanten oder Händler einen Geräuschemissionswert freiwillig an, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so ist auch in diesem Fall der Wert nach der RL 86/594/EWG zu ermitteln. Dieses Erfordernis ergibt sich aus Artikel 3 Abs. 2 der RL 86/594/EWG.

Die Lärmangaben nach der RL 86/594/EWG ersetzen bei Maschinen, die Haushaltsgeräte sind, die Angaben in Ziffer 1.7.4 Buchstabe f Anhang I der Richtlinie 89/392/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 183 S. 9) - Maschinenrichtlinie -. Das Minimierungsgebot der Maschinenrichtlinie in Ziffer 1.5.8 Anhang I bleibt unberührt.

Zu Anlage 1 Ziffer 4 (Etiketten)

Beim Etikett sind Größe, Form, Farbgestaltung sowie die darauf zu machenden Angaben in den Anhängen der Durchführungsrichtlinien im einzelnen vorgegeben. Es muß in deutscher Sprache bzw. sprachenneutral erstellt werden. Neben der Angabe des Herstellers sowie der Modellbezeichnung sind die Energieeffizienzklassen (farblich unterschiedlich als Pfeile gestaltet), der Energieverbrauch sowie ggf. sonstige Leistungsparameter wie z. B. Wasserverbrauch, Wasch- und Schleuderwirkung oder Nutzinhalt bzw. Füllmenge sowie die Geräuschemissionen auf dem Etikett anzugeben. Die Einstufung des Modells wird durch einen schwarzen Pfeil vorgenommen, der zusätzlich mit dem Buchstaben der entsprechenden Effizienzklasse versehen ist. Sofern für das zu kennzeichnende Geräte ein EG-Umweltzeichen gem. der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 vergeben wurde, so darf dieses Zeichen zusätzlich auf dem Etikett angebracht werden.

Zu Anlage 1 Ziffer 5 (Datenblätter)

Die im Datenblatt zu machenden Angaben sowie deren Reihenfolge sind ebenfalls in den jeweiligen Anhängen der Durchführungsrichtlinien im einzelnen vorgegeben. Über die Angaben hinaus, die bereits für das Etikett gefordert werden, sind hier noch weitere Angaben zu machen, wie z. B. bei Waschmaschinen zum Jahresenergieverbrauch. Die Angaben können für mehrere Geräte des gleichen Herstellers auch in Form einer Tabelle erfolgen. Es kommt auch eine Abbildung des Eti-

ketts in Betracht; in diesem Fall sind jedoch die auf dem Datenblatt enthaltenen zusätzlichen Angaben gesondert aufzuführen. Zulässig ist auch, die für das Datenblatt geforderten Angaben der Gerätebeschreibung beizufügen.

Zu Anlage 1 Ziffer 6 (Nicht ausgestellte Geräte)

Nicht ausgestellte Geräte, etwa beim Versandhandel, werden meist durch eine Druckschrift, z. B. einen Versandhandelskatalog, angeboten. Die Kennzeichnung erfolgt hierbei durch Angabe der wesentlichen auf dem Etikett bzw. im Datenblatt gemachten Daten in dem Druckerzeugnis. Dabei ist eine bestimmte Reihenfolge einzuhalten. Der Händler ist bei der Gestaltung der Angaben in der Druckschrift grundsätzlich frei. Alle Daten sind jedoch in gut lesbarer Form anzugeben. Insbesondere ist bei der Abbildung verschiedener Gerätemodelle sicherzustellen, daß eine eindeutige Zuordnung der jeweiligen Angaben zu dem einzelnen Gerätemodell möglich ist.

Im Zuge der fortschreitenden Entwicklung und Nutzung von elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten sowie von Datenspeichern beim Absatz von Produkten erscheint es geboten, Angebote von Haushaltsgeräten, die durch Bildschirmanzeige an den Endverbraucher herangetragen werden (z.B. Teleshopping, Angebote über das Internet, CD-ROM), Angeboten auf dem „klassischen“ Weg der Druckschriften gleichzustellen. Derartige Angebote werden deshalb der Kennzeichnungspflicht für nicht ausgestellte Geräte entsprechend unterworfen; dabei sind die für Druckerzeugnisse nach Ziffer 2 Abs. 3 Nr. 2 der Anlage 1 geltenden Übergangsfristen ebenfalls einzuräumen.

Zu Anlage 1 Ziffer 7 (Klasseneinteilung)

Die Grenzwerte für die einzelnen Energieeffizienzklassen sowie ggf. die Klassen für die Waschwirkung und den Schleuderwirkungsgrad A bis G sind in den Anhängen der jeweiligen Durchführungsrichtlinien festgelegt. Welche Werte die der Kennzeichnung unterliegenden Geräte erzielen, wird anhand harmonisierter europäischer Normen ermittelt (vgl. Ziffer 3 Abs. 1 der Anlage 1).

Zu Anlage 1 Ziffer 8 (Technische Dokumentation)

Die hier niedergelegten Einzelheiten der technischen Dokumentation nach § 6 EnVKV ergeben sich jeweils aus Artikel 2 Abs. 1 der bisher vorliegenden Durchführungsrichtlinien.

Zu Anlage 1, Tabelle 1

Fußnote ¹⁾ enthält die Ergänzung des Wortlauts des Etiketts für elektrische Haushalts-Wasch-Trockenautomaten mit einer Angabe, die in der deutschen Sprachfassung der Anlage I der RL 96/60/EG versehentlich unterblieben ist.